



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870, 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.pfinztal.de/>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal („Pfinztal Aktuell“).

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Pfinztal nicht vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfinztal, den **xx.xx**.2019

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.